BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 - 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 - 0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W113 2316086-1/28E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina DAVID als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Gernot ECKHARDT und Dr. Christian BAUMGARTNER als Beisitzer über die Beschwerde der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 22.05.2025, Zl. AUWR-2024-35351/74-Sta, mit dem der Beschwerdeführerin die Genehmigung des Vorhabens „Zweigleisiger Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder km 67,418 bis km 76,530“ nach dem UVP-G 2000 unter Mitanwendung des OÖ NSchG 2001 im teilkonzentrierten Verfahren genehmigt wurde, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt geändert:

Zu Punkt „**III. Projektunterlagen**“:

Die Projektunterlage „30.1 - BAS009-NS-0000LP-00-8001- F00 - Technischer Bericht“ wird durch die Projektunterlage „30.1 - BAS009-NS-0000LP-00-8001-F01 - Technischer Bericht“ ersetzt. Diese wurde elektronisch eingereicht und ist mit einer Bezugsklausel zu diesem Erkenntnis versehen.

Zu Punkt „**IV. Nebenbestimmungen**“:

Die Nebenbestimmung 2.2 entfällt ersatzlos.

Die Nebenbestimmung 2.8 lautet:

Auf die Maßnahmenflächen Ö 73, Ö 74, Ö 75, Ö 76, Ö 77, Ö 78, Ö 79 und Teile von Ö 80 der Konsenswerberin kann mangels Aufwertungspotenzial verzichtet werden.

An ihrer Stelle sind in Oberösterreich, südlich der Donau gelegene, mindestens 2,08 ha Intensivwiesen (oder naturschutzfachlich gleich geringwertige, nicht gehölzbestandene Flächen) durch entsprechende Maßnahmen in „artenreiche frische Mähwiesen“ (oder alternativ auch feuchte Mähwiesen) umzuwandeln und auf Bestandsdauer der Eisenbahntrasse zu sichern.

Diese Maßnahme darf auf maximal drei Teilflächen aufgeteilt umgesetzt werden. Die Mindestbreite der Maßnahmenfläche muss im Mittel 15 Meter betragen, um einen Wiesenflächencharakter zu erhalten. Alternativ kann die Fläche auch extensiv beweidet werden (nach den Prinzipien der „Wilden Weiden“ sensu Bunzel-Drüke, d.h. Ganzjahresbeweidung mit max. 0,9 GVE, keine Parasitenprophylaxe, mind. 30% Rinderartige). Dies ist im Bericht der ökologischen Bauaufsicht zu dokumentieren.

Diese Flächen sind der Behörde vorab bekanntzugeben und auf ihre Eignung zu überprüfen.

Sofern die Antragstellerin keine Flächen beibringt ist

- *auf der GST-NR: 453/1 der KG Innerbreitenau eine Teilfläche von 1,9 Hektar in „artenreiche frische Mähwiesen“ (oder alternativ auch feuchte Mähwiesen) umzuwandeln und auf Bestandsdauer der Eisenbahntrasse zu sichern; oder*

- *auf der GST-NR: 303/1 der KG Innerbreitenau eine Teilfläche von ca. 3 Hektar in „artenreiche frische Mähwiesen“ (oder alternativ auch feuchte Mähwiesen) umzuwandeln und auf Bestandsdauer der Eisenbahntrasse zu sichern.*

Die Nebenbestimmung 2.9 lautet:

Noch vor Beginn der Bauphase des Nordabschnittes ist für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 Teichl eine qualitativ und quantitativ gleichwertige ökologische Ausgleichsfläche im Bereich der Uferrandwälder der Teichl sicherzustellen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Die ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden: Beschwerdeführerin) hat am 25.01.2024 bei der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) als Projektwerberin um die Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder km 67,418 bis km 76,530“ in den Gemeinden St. Pankraz und Roßleithen angesucht.

Zuvor hatte bereits die damalige Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMK) mit Bescheid vom 28.03.2024, Zl. 2023-0.839.292, die Genehmigung nach dem UVP-G 2000, unter Mitanwendung des EisbG, des WRG 1959 und des ForstG erteilt sowie den Trassenverlauf gemäß HLG festgelegt.

2. Die belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 22.05.2025, Zl. AUWR-2024-35351/74-Sta, die Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren für das Vorhaben gemäß § 24f UVP-G 2000.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Projektwerberin Beschwerde, die sich ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt IV. richtete und in der die Nebenbestimmungen 2.2, 2.8 und 2.9 als zu unbestimmt kritisiert wurden.

4. Mit 16.07.2025 legte die belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens samt der Beschwerde vor und gab in einem eine Stellungnahme zu der Beschwerde ab.

5. Mit Schreiben vom 04.08.2025 wurde der Beschwerdeführerin die Stellungahme der belangten Behörde vom 16.07.2025 zur Kenntnis gebracht. Die Beschwerdeführerin brachte dazu eine Stellungnahme vom 27.08.2025 ein.

6. Mit Schreiben vom 15.09.2025 wurden den Standortgemeinden und der Umweltanwaltschaft die bisherigen Informationen des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gebracht. Stellungnahmen dieser Stellen wurden nicht erstattet.

7. Mit Beschluss vom 20.10.2025 wurde Herr Dr. Werner Holzinger (im Folgenden: SV Naturschutz) zum nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz bestellt.

8. Mit 17.11.2025 legte der SV Naturschutz eine erste gutachterliche Stellungnahme vor, die der Beschwerdeführerin übermittelt wurde.

9. Mit Schriftsatz vom 09.12.2025 legte die Beschwerdeführerin geänderte Projektunterlagen vor, die dem SV Naturschutz zur weiteren Stellungnahme übermittelt wurden.

10. In der Folge wurde die Beschwerdeführerin ersucht, weitere Unterlagen vorzulegen, die dem SV jeweils zur Kenntnis gebracht wurden.

11. Am 21.09.2026 legte der SV eine abschließende fachliche Stellungnahme vor, die den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht wurde. Weitere Einwendungen langten nicht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Vorhaben

1.1.1. Feststellungen zum Vorhaben

Die Beschwerdeführerin plant im Bundesland Oberösterreich den zweigleisigen Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder. Der Streckenabschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder ist Teil der Hochleistungsstrecke Selzthal – Linz, die mit der 2. Hochleistungsstrecken-Verordnung (BGBl 675/1989) festgelegt wurde.

Der Zielzustand der Strecke Linz – Selzthal sieht einen selektiven zweigleisigen Ausbau dieser Strecke vor. Die künftige Betriebsführung soll im Endausbau eine Kapazitätserhöhung und einen Fahrplan ermöglichen, in welchem sich die personenbefördernden Züge und vor allem nachts die Güterzüge jeweils in den zweigleisigen Abschnitten ohne Halt „fliegend“ kreuzen können.

Der Baubeginn ist im September 2025 vorgesehen. Für das gesamte Vorhaben ist eine Bauzeit von rund 7 Jahren in mehreren Bauphasen geplant. Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutz- oder Wasserschongebiete berührt. Durch die Umsetzung des Projektes werden ca. 8,2 ha Waldflächen temporär und ca. 2,4 ha dauerhaft beansprucht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist insbesondere die Beanspruchung des Brutgehölzes des Neuntöters in der Lengau relevant. Darüber hinaus werden Habitate von geschützten Reptilien, Tagfaltern, Widderchen und Bärenspinner in der Bauphase teilweise beansprucht. Hinsichtlich geschützter Pflanzen kommt es zu einer Beanspruchung von nur wenigen Exemplaren. Besonders seltene Arten werden dagegen nicht beansprucht.

Im Zuge des Projekts kommt es zudem zu einer Teilbeanspruchung der Ökofläche „OEKF 11455 Uferrandwald an der Teichl“ durch die Errichtung des Brückenbauwerks sowie zu Rodungen von Busch- und Gehölzgruppen.

Die Beschwerdeführerin hat Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, wodurch ein Eingriff in den Lebensraum von geschützten Pflanzen- und Tierarten weitgehend verhindert bzw. möglichst geringgehalten werden soll.

1.1.2. Beweiswürdigung zu 1.1.1.

Die Feststellungen zu Pkt. 1.1.1. ergeben sich aus dem Vorhabensantrag sowie den Projektunterlagen.

1.2. Zur Nebenbestimmung 2.2

1.2.1. Feststellung zu Nebenbestimmung 2.2

Die Nebenbestimmung 2.2. lautet:

Eine Ersatzfläche für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 „Teichl“ im Ausmaß von zumindest 0,5 ha ist festzulegen. Diese Fläche muss ein bestehender Au- oder Schluchtwald am Ufer der Teichl sein und für die Bestandsdauer der Eisenbahntrasse außer Nutzung gestellt werden.

Hinweis: Diese Maßnahme stellt eine Konkretisierung von Teilen der Nebenbestimmung (85) des rechtskräftigen UVP-Bescheids des BMK vom 28.03.2024 dar (nämlich die Strukturverbesserungsmaßnahmen an einem Waldbestand am Ufer der Teichl, die innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn gesetzt werden).

Die Nebenbestimmung 85 des UVP-Bescheides des BMK lautet:

Konkretisierung der Maßnahme TPL-BE-04 Ökologische Aufwertung von bestehenden Waldflächen in Ö53 und Ö71: Die „Strukturverbesserungsmaßnahmen“ sind noch zu konkretisieren wie folgt:

Die Strukturverbesserungsmaßnahmen müssen 5 Jahre nach Baubeginn des ggst. Projekts fertig umgesetzt sein. Sie umfassen:

• Nadelholzanteil (lebend) max. 25% des Holzvorrats im Bestand. - Mindestmenge 40 m^3 Totholz pro Hektar (BHD mind. 30 cm), davon ca. 20 m^3 stehend. Ggf. Einbringen von ganzen Stämmen mit möglichst großem Durchmesser aus den Rodungsflächen, Ringeln von Bäumen,

Errichten von Totholzpyramiden (wichtig: Mindesthöhe 5 m, freie Anflugmöglichkeiten). - Förderung und Erhalt von Höhlenbäumen/Altbäumen. Diese müssen bis zum natürlichen Zerfall im Bestand bleiben und deutlich gekennzeichnet werden. Im Mittel müssen mind. 10 nutzbare Höhlenbäume/ha erhalten oder entwickelt werden. Etwa 11 ha Waldflächen werden zumindest temporär gerodet. Um typischen Waldarten, die alte Bäume als Lebensraum benötigen, auch während der Entwicklungsphase der neuen Waldflächen Ersatzlebensraum zu bieten, sind weitere ökologische Aufwertungsflächen im Ausmaß von 10 ha erforderlich. Diese müssen im Bestand einen Nadelholzanteil von über 25 % des Holzvorrats aufweisen und gemäß obiger Beschreibung waldökologisch verbessert werden. Eine dieser Strukturverbesserungsflächen muss im Ufer/Schluchtbereich der Teichl liegen und eine Größe von mind. 1,0 ha aufweisen. Diese ist Ersatz für den Verlust von Teilbereichen der Ökofläche OEKF11455 Teichl (im Ausgleichsverhältnis 2:1).

Die Nebenbestimmung 2.2 wird inhaltlich durch die Maßnahme Ö81, welche durch eine Projektergänzung im Beschwerdeverfahren angepasst wurde, umgesetzt und kann daher entfallen.

1.2.2. Beweiswürdigung zu Nebenbestimmung 2.2

Die Beschwerdeführerin moniert, dass die genannte Nebenbestimmung zu unbestimmt sei und konkretisiert werden müsse: *Die Vorgabe, wonach die Fläche ein bestehender Au- oder Schluchtwald am Ufer der Teichl sein müsse, ist im Sinne des § 59 Abs 1 AVG zu unbestimmt. Hinzukommt, dass die Beschwerdeführerin zur Sicherung der Ersatzfläche für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 „Teichl" höchstwahrscheinlich eine Enteignung anstrengen wird müssen, sodass die hinreichend bestimmte Formulierung und die konkrete Definition der Ersatzfläche dringend geboten sind. Bleibt die gegenständliche Nebenbestimmung derart unbestimmt, würde dies eine Enteignung und letztendlich die rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens verunmöglichen.*

Die belangte Behörde gab dazu in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2025 an, dass sie der Beschwerdeführerin einen gewissen „Spielraum" einräumen und nicht parzellenscharfe Einzelmaßnahmen vorschreiben habe wollen. Sie habe daher mehrere Realisierungsmöglichkeiten eingeräumt bekommen und sei die Nebenbestimmung auch zonal festgelegt. Es werde nicht die Wiederherstellung eines bestimmten Eingriffsortes, sondern auf einen (flächen-)bilanzieller Ausgleich abgestellt. Auch ergebe sich beispielsweise aus der Wortwendung „bestehender Au- oder Schluchtwald am Ufer der Teichl" in Punkt 2.2 der Nebenbestimmungen samt Angabe der ha hinreichend konkret, in welcher Räumlichkeit die

Maßnahme umgesetzt werden müsse. Die sachlichen Vorgaben seien „objektiv erkennbar und eindeutig“, sodass einer fachkundigen Umsetzung nichts im Wege stehe.

Die Nebenbestimmung, so die Behörde weiter, sei räumlich im Ausmaß von 0,5 ha am Ufer der Teichl und sachlich so festgelegt, dass es ein bestehender Au- oder Schluchtwald am Ufer der Teichl sein muss. Zeitlich schreibe der allgemeine Auflagepunkt 1.1 vor, dass die ökologische Bauaufsicht spätestens drei Monate vor Baubeginn bekannt gegeben werden muss und diese Berichte halbjährlich verfasst und binnen drei Monaten nach Ende des Halbjahres an die Behörde übermittelt werden müssen, woraus sich ergebe, dass alle Maßnahmen ab Baubeginn umgesetzt werden müssen. Die Nebenbestimmung 2.2 gelte für die Bestandsdauer der Eisenbahnstraße und mit dem Hinweis auf Nebenbestimmung 85 des UVP-Bescheides, wo die Strukturverbesserungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn gesetzt werden müssen.

In ihrer Stellungnahme vom 27.08.2025 ergänzte die Beschwerdeführerin, dass von einer Konkretisierung der Auflage 85 des Bescheides des BMK nicht die Rede sein könne, da dort eine Fläche von mindestens 1,0 ha gefordert sei und der angefochtene Bescheid 0,5 ha fordere. Darüber hinaus habe sie eine solche Fläche bereits mit der Maßnahme Ö81 im Projekt vorgesehen, weshalb sich die Auflage erübrige.

Der SV Naturschutz gab dazu zunächst an (vgl. OZ 9), dass die Maßnahmenfläche Ö81 grundsätzlich gut geeignet ist, den letzten Satz der Nebenbestimmung 85 des UVP-Bescheides umzusetzen. Die Auflage 2.2 des angefochtenen Bescheides ziele aber nicht nur darauf ab, den funktionalen Verlust der Uferrandwälder der Teichl im Bereich der Ökofläche OEKF11455 auszugleichen, sondern die Fläche dann auch langfristig im Ausmaß von 1:1, d.h. in einer Flächengröße von 0,5 ha, als Ersatz für die verloren gehende Ökofläche zu erhalten. Die Auflage fordere somit eine völlige Außernutzungstellung, was sich aus der Maßnahmenbeschreibung aber nicht ergebe.

Mit 09.12.2025 legte die Beschwerdeführerin eine Projektsänderung vor, mit der sie im Hinblick auf die hier relevante Frage vorsieht (vgl. Landschaftspflegerische Begleitplanung, 30.1, S. 27-31): *Nach Beendigung der Maßnahmen zur Bestandsumwandlung erfolgt eine Außernutzungsstellung von 0,5 ha in der westlichen Hälfte der Fläche Ö81 für die Bestandsdauer der Eisenbahntrasse.* […] *In der westlichen Hälfte von Ö81: erfolgen nach Beendigung der Bestandsumwandlungsmaßnahmen keinerlei Eingriffe im Sinne einer Außernutzungsstellung, andere Teilbereiche von Ö81: Verbot von Rodung, Kahlhieb, intensiver forstliche Nutzung, Verbot intensiver Waldpflege, Düngung, Ausbringung von Klärschlamm*

und Klärschlammkompost, chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Ablagerung von Materialien oder die Errichtung von Baulichkeiten, Schuppen und Hütten sowie für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erforderliche Einrichtungen jeglicher Art (auch Überbauten, Superädifikate, etc.), sind nicht gestattet.

Dazu gab der SV Naturschutz in seinem Gutachten vom 21.09.2026 an: *Die revidierte Fassung der Maßnahme Ö81 der ÖBB Infrastruktur AG in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 26.11.2025 entspricht nun auch hinsichtlich der Anforderung einer Außernutzungstellung den Vorgaben der Auflage 2.2. Bezüglich der Details wird auf meine gutachterliche Stellungnahme vom 17.11.2025 verwiesen.*

Bei vollinhaltlicher Umsetzung dieser Maßnahme erübrigt sich somit die Auflage 2.2 des Naturschutzbescheides, da mit dieser Maßnahme Ö81 die in der Auflage 2.2 geforderte Fläche von 0,5 ha Ausgleichsfläche tatsächlich geschaffen wird.

Da mit der im geänderten Projekt enthaltenen Maßnahme Ö81 eine Ersatzfläche für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 „Teichl“ im Ausmaß von zumindest 0,5 ha festgelegt wurde, hat die Auflage 2.2 zu entfallen.

1.3. Zur Nebenbestimmung 2.9

1.3.1. Feststellung zu Nebenbestimmung 2.9

Die Nebenbestimmung 2.9 des angefochtenen Bescheides lautet: *Noch vor Beginn der Bauphase des Nordabschnittes ist in Abstimmung mit der Stiftung Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich für den Verlust von Teilen der Ökofläche OEKF11455 Teichl eine qualitativ und quantitativ gleichwertige ökologische Ausgleichsfläche im Bereich der Uferrandwälder der Teichl sicherzustellen.*

1.3.2. Beweiswürdigung zu Nebenbestimmung 2.9

Die Beschwerdeführerin monierte die Nebenbestimmung als nicht hinreichend konkret und regte eine Konkretisierung an.

Die belangte Behörde gab dazu in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2025 an: *Nach Rücksprache mit der Oö. Umweltanwaltschaft (Herr Mag. Christian Leidinger) vom 03.07.2025 wird von der Behörde angeregt, dass der Auflagepunkt 2.9 entweder mit der Wortwendung „in Abstimmung mit der Stiftung Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich“ in Auflagepunkt 2.2 fusioniert wird oder wenn eine Rechtswidrigkeit iSd Beschwerde vom Gericht festgestellt wird, wahlweise*

aufgehoben wird. Aus Sicht der Behörde macht es Sinn, dass die Stiftung Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich bei einem Verlust ihrer Ökofläche OEKF11455 gehört wird und eine Abstimmung mit dieser bei der Umsetzung des Vorhabens erfolgt. Diese ist schlussendlich für die Betreuung ihrer Ökoflächen verantwortlich.

Zu dieser Auflage wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

1.4. Zur Nebenbestimmung 2.8

1.4.1. Feststellungen zu Nebenbestimmung 2.8

Die Nebenbestimmung 2.8 lautet: *Auf die Maßnahmenflächen Ö 73, Ö 74, Ö 75, Ö 76, Ö 77, Ö 78, Ö 79 und Teile von Ö 80 der Konsenswerberin kann mangels Aufwertungspotenzial verzichtet werden. An ihrer Stelle sind in der naturräumlichen Raumeinheit ra27 „Steyr- und Teichltal" mindestens 2,08 ha Intensivwiesen (oder naturschutzfachlich gleich geringwertige, nicht gehölzbestandene Flächen) durch entsprechende Maßnahmen in „artenreiche frische Mähwiesen" (oder alternativ auch feuchte Mähwiesen) umzuwandeln und auf Bestandsdauer der Eisenbahntrasse zu sichern.*

Die Maßnahme darf auf maximal drei Teilflächen aufgeteilt umgesetzt werden. Die Mindestbreite der Maßnahmenfläche muss im Mittel 15 Meter betragen, um einen Wiesenflächencharakter zu erhalten. Alternativ kann die Fläche auch extensiv beweidet werden (nach den Prinzipien der „Wilden Weiden" sensu Bunzel-Drüke, d.h. Ganzjahresbeweidung mit max. 0,9 GVE, keine Parasitenprophylaxe, mind. 30% Rinderartige). Dies ist im Bericht der ökologischen Bauaufsicht zu dokumentieren.

Hinweis: Große Teile der Kulturlandschaft im Projektgebiet haben hohes Potenzial, da viele Flächen drainagiert sind und ehemalige frische oder feuchte Mähwiesen, Pfeifengraswiesen oder Moorwiesen waren (z. B. gleich in der Umgebung der Fläche Ö 74 und im unmittelbaren Nahbereich der Radinger Moorwiesen).

Nachdem der Konkretisierungsgrad der Auflage mangels Verortung der Maßnahmenflächen von der Beschwerdeführerin zurecht moniert wurde und nach längerer Suche geeignete Maßnahmenflächen gefunden wurden, war die Auflage entsprechend abzuändern.

1.4.2. Beweiswürdigung zu Nebenbestimmung 2.8

Die Beschwerdeführerin moniert diese Nebenbestimmung als zu unbestimmt und regt eine Konkretisierung an: *Die gegenständliche Nebenbestimmung definiert nicht hinreichend*

konkret, welche Intensivwiesen (oder naturschutzfachlich gleich geringwertige, nicht gehölzbestandene Flächen) durch entsprechende Maßnahmen in „artenreiche frische Mähwiesen“ (oder alternativ auch feuchte Mähwiesen) umzuwandeln und auf Bestandsdauer der Eisenbahntrasse zu sichern sind. Die Vorgabe, wonach diese in der naturräumlichen Raumeinheit ra27 „Steyr- und Teichltal“ zu sichern seien, ist im Sinne des § 59 Abs 1 AVG zu unbestimmt. Hinzukommt, dass die Beschwerdeführerin zur Sicherung der Flächen höchstwahrscheinlich eine Enteignung anstrengen wird müssen, sodass die hinreichend bestimmte Formulierung und die konkrete Definition der Flächen dringend geboten sind. Bleibt die gegenständliche Nebenbestimmung derart unbestimmt, würde dies eine Enteignung und letztendlich die rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens verunmöglichen.

Die belangte Behörde argumentiert in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2025 wie zu Nebenbestimmung 2.2 und gibt an, dass eine ausreichende Konkretisierung vorliege. Räumlich seien 2,08 ha in der naturräumlichen Raumeinheit ra27 „Steyr- und Teichtal“ umzusetzen und sachlich artenreiche frische Mähwiesen oder alternativ auch feuchte Mähwiesen mit einer maximalen Aufteilung in drei Teilflächen mit einer Mindestbreite im Mittel von 15 Metern – alternativ könne die Fläche auch extensiv beweidet werden mit max. 0,9 GVE, keine Parasitenprophylaxe, mind. 30 % Rinderartige. Zeitlich sei die Vorgabe eine Sicherung auf Bestandsdauer der Eisenbahntrasse. Angeregt wurde, dass die belangte Behörde die Nebenbestimmung im Zuge einer Beschwerdevorentscheidung konkretisieren solle. In ihrer Stellungnahme vom 27.08.2025 teilte die Beschwerdeführerin ergänzend mit, dass sie bemüht ist, geeignete Maßnahmenflächen festzulegen, die ehestmöglich bekanntgegeben werden.

In Zusammenarbeit mit dem SV Naturschutz wurden geeignete Maßnahmenflächen eruiert und gab dieser in seinem Gutachten vom 21.09.2026 an, dass eine Erweiterung des Suchraumes aus fachlicher Sicht befürwortet werden kann. Gelinge es der Beschwerdeführerin nicht, geeignete Flächen beizubringen, könne die Maßnahme auf folgenden Flächen realisiert werden (zwei Optionen, eine davon reiche aus):

Option 1: GSTN: 453/1 der KG Innerbreitenau; Teilfläche von 1,9 Hektar; Eigentümer Republik Österreich. Es handelt sich um eine aufgeforstete Bergwiese, die in eine artenreiche Wiese rück-umgewandelt und als solche erhalten werden könnte. Diese Maßnahme kann jedenfalls als vollwertiger Ausgleich bzw. Ersatz anerkannt werden.

Option 2: GSTN: 303/1 der KG Innerbreitenau, Teilfläche von ca. 3 Hektar; Eigentümer Republik Österreich. Es handelt sich um einen Weidekomplex, der auf etwa 3 ha Fläche aus

naturschutzfachlicher Sicht schon zu stark verbuscht/verwaldet ist. Hier wäre eine Wiederherstellung des Grünlandes durch Entfernung des Großteils der Büsche und Bäume eine wichtige Naturschutzmaßnahme, mit der das Ziel der Nebenbestimmung 2.8 ebenfalls erreicht werden könnte. Auch diese Maßnahme kann als vollwertiger Ausgleich bzw. Ersatz anerkannt werden.

Die Auflage war daher entsprechend abzuändern. Im Übrigen wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zuständigkeit und Beschwerdelegitimation

Gemäß § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt im Genehmigungsverfahren Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um die Projektwerberin des Vorhabens und somit um die Hauptpartei des Verfahrens iSd § 8 AVG iVm § 5 Abs. 1 UVP-G 2000, da sie die Tätigkeit der UVP-Behörde aufgrund ihres verfahrenseinleitenden Antrags in Anspruch nimmt. Die Beschwerde wurde innerhalb der 4-wöchigen Beschwerdefrist und somit gemäß § 7 VwGVG und § 40 UVP-G 2000 rechtzeitig erhoben. Die Beschwerde erweist sich als zulässig.

2.2. Rechtsgrundlagen

Als Genehmigungsvoraussetzungen hat die belangte Behörde zurecht § 24f UVP-G 2000, § 5 Z 14, § 6 Abs. 1 Z 2, § 10 Abs. 1 Z 2 und 2 Z 2 lit. a), d) und f), § 14 und § 30 des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001) herangezogen. Lediglich die Bezugnahme auf die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982, ist durch die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, überholt und betrifft die Punkte 6.6.2 (Teichl) und 6.6.2.2 (Fischbach [Hinterer Rettenbach]) der Anlage. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch den Verweis auf die veraltete Verordnung nicht.

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, StF: BGBl. Nr. 51/1991, kurz AVG, lautet:

§ 59. *(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.*

2.3. Rechtliche Würdigung

Zu A)

Der vorliegende Fall kreist um Fragen rund um die Gestaltung von Auflagen. Zum einen monierte die Beschwerdeführerin Auflagen als zu unbestimmt und zum anderen kritisiert sie die Vorschreibung einer Abstimmung mit Dritten als völlig ihrer Ingerenz entzogen.

Nebenbestimmungen sind Willensäußerungen der Behörde und als normative Aussprüche in den Spruch des Bescheides aufzunehmen (vgl. VwGH 21.05.2007, VwGH 2006/05/0256). Für Nebenbestimmungen gilt das Bestimmtheitsgebot (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 17 [Stand 01.03.2023, rdb.at]).

Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage ausreichend bestimmt im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen dürfen nicht überspannt werden. Eine Auflage ist nicht schon dann zu unbestimmt, wenn ihr Inhalt nicht für jedermann unmittelbar eindeutig erkennbar ist. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage ist auch dann anzunehmen, wenn ihr Inhalt für

den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar ist. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten - etwa aus dem Baubereich - zu erfolgen hat und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, er habe eine ausführliche Umschreibung von Sachverhalten gefordert, die schon durch eine kurze Umschreibung für die Behörde und ihre Sachverständigen auf der einen und die Bescheidadressaten (unmittelbar oder über die von ihnen bei der Bescheidumsetzung beizuziehenden Fachleute) auf der anderen Seite einen objektiv erkennbaren eindeutigen Inhalt haben. Eine Umschreibung des Auflageninhalts in einer Art und Weise, dass ihr Inhalt für jedermann ohne Zuhilfenahme von Fachleuten jederzeit klar ist, ist in vielen Fällen gar nicht möglich. Die Frage der ausreichenden Bestimmtheit einer Auflage ist daher nicht allein eine Rechtsfrage, sondern auch eine Fachfrage (VwGH 29.06.2000, 2000/07/0014).

Die Abänderung der **Auflage 2.8** war aus folgenden Überlegungen geboten: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist es für die Rechtmäßigkeit (und offenbar umso mehr für die Qualität) einer Auflage unerheblich, ob ihrer Erfüllung privatrechtliche Hindernisse (insb. Eigentumsrechte Dritter) entgegenstehen (VwSlg 11.752 A/1985; VwGH 16.02.2005, 2004/04/0123). Diesfalls hat der Berechtigte vielmehr für die – objektiv mögliche (vgl. auch *Schmelz*, ecolex 1990, 727) – Erfüllung der Auflage zu sorgen (siehe auch VwGH 19.11.1981, 640/80; 02.07.1998, 97/06/0057), andernfalls die Gebrauchnahme von seiner Bewilligung zu unterlassen (VwGH 25.04.1996, 95/07/0193). So ist es daher etwa Sache des Inhabers einer mit Auflagen belasteten Baubewilligung, die der Erfüllung der Auflage allenfalls entgegenstehenden Hindernisse (wie etwa die mangelnde privatrechtliche Verfügungsgewalt) zu beheben (VwGH 16.02.2017, Ro 2014/05/0038). Gegen derartige Vorschreibungen bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Vollstreckbarkeit keine Bedenken (VwGH 15.09.1999, 98/03/0320 mwN; 23.05.2002, 99/03/0109; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 35 [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

Auflagen müssen aber (verwaltungs-)behördlich erzwingbar sein; sie müssen also so gestaltet sein, dass die Möglichkeit ihrer Durchsetzung im Wege einer Zwangsmaßnahme bzw. mit Hilfe einer Verwaltungsvollstreckung besteht (*Pürgy* in *Baumgartner/Bergthaler/Pürgy*, Die gewerbliche Betriebsanlage[5] Rz 320 [Stand 01.07.2025, rdb.at]).

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Grundstücken hat der Verwaltungsgerichtshof zum Wasserrecht folgendes judiziert: Die Einräumung eines Zwangsrechtes nach § 63 lit. b WRG 1959 setzt ein Projekt voraus, dessen Umsetzung es dient; ohne eine vorangegangene, die davon betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile zweifelsfrei bezeichnende

wasserrechtliche Bewilligung eines Projektes dürfen dafür erforderliche Zwangsrechte nicht begründet werden (vgl. VwGH 09.11.1982, 82/07/0039; VwGH 16.11.2017, Ra 2017/07/0042 bis 0050). Diese vor der Begründung von Zwangsrechten vorzunehmende bescheidmäßige Klarstellung, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von dem Projekt betroffen sein werden, erweist sich auch im Falle einer Projektänderung als rechtlich unerlässlich (vgl. VwGH 09.11.1982, 82/07/0039). Liegen die Voraussetzungen für die Einräumung eines Zwangsrechtes nach § 63 lit. b WRG 1959 bereits aus diesem Grund nicht vor, dann rechtfertigt die Alternativbegründung des Verwaltungsgerichts nicht lediglich die Abweisung des Antrags auf Zwangsrechtseinräumung, sondern es war dieser Antrag zurückzuweisen, weil das Vorliegen eines mit diesem Antrag genau übereinstimmenden, spätestens gleichzeitig mit der Zwangsrechtseinräumung wasserrechtlich bewilligten Projekts (inklusive der bescheidmäßigen Klarstellung, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von dem Projekt betroffen sind) verfahrensrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags auf Zwangsrechtseinräumung ist. Keinesfalls liegt diese Voraussetzung im Fall einer als aliud beurteilten Projektänderung vor (VwGH 18.02.2021, Ra 2018/07/0347).

Diese Judikatur ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts auf den vorliegenden Fall sinngemäß übertragbar. Um die Möglichkeit einer Zwangsrechtseinräumung zu gewährleisten, genügt es nicht, der Beschwerdeführerin vorzuschreiben, in der naturräumlichen Raumeinheit ra27 „Steyr- und Teichltal“ mindestens 2,08 ha Intensivwiesen als Maßnahmenflächen vorzusehen. Auf einer solchen Grundlage wäre die Einräumung eines Zwangsrechtes nicht möglich und würde dem Antrag auf Zwangsrechtseinräumung eine verfahrensrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung fehlen.

Die Auflage war daher so abzuändern, dass im Fall der Nichtbeibringung von geeigneten Maßnahmenflächen konkrete Flächen vorgeschrieben werden, auf denen die genau umschriebenen Maßnahmen umzusetzen sind.

Die **Auflage 2.2** hatte zu entfallen, da die dortige Vorschreibung mit einer Projektänderung in das Projekt integriert wurde.

Die mit der nun entfallenen Auflage 2.2 zusammenhängende **Auflage 2.9** sah eine Abstimmungsverpflichtung mit der Stiftung Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich vor. Da die Auflage auch einen Umsetzungszeitpunkt für die Ausgleichsfläche als Ersatz für den Verlust der Ökofläche OEKF11455 Teichl vorsieht, war sie nicht zu streichen.

Als pflichtbegründende Nebenbestimmung eines begünstigenden Verwaltungsaktes bindet eine Auflage jedoch nur den Inhaber der Bewilligung, nicht aber dritte Personen (vgl. VwGH

16.02.2017, Ro 2014/05/0038). Eine Abstimmungsverpflichtung würde auch den Dritten (hier: Stiftung Natur) verpflichten und wäre einer Vollstreckbarkeit überdies nicht zugänglich, weshalb diese Abstimmungsverpflichtung zu entfallen hatte.

Das Beschwerdevorbringen stützt sich im Wesentlichen auf den von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt, es waren lediglich Konkretisierungen von Auflagen vorzunehmen. Es waren im Verfahren auch keine besonders komplexen Rechtsfragen zu klären. So waren keine Fragen des Unionsrechts zu klären und die rechtliche Beurteilung fußt auf Fragen, zu denen bereits höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Aus diesen Gründen konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden; die Beschwerdeführerin hat zudem ausdrücklich darauf verzichtet.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil zu der entscheidungswesentlichen Frage die oben angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W113, am 02.10.2026

Mag. Katharina David
(Vorsitzende Richterin)